

## **SATZUNG**

der Stiftung Sankt Johannes in Schweinspoint, Gemeinde Marxheim

### **Präambel**

Ursprünglich geht die kirchliche Stiftung Sankt Johannes zurück auf das Regensburger Mutterhaus der „Barmherzigen Brüder des hl. Johannes von Gott“, die das Schloss Schweinspoint erwarben, um dort ein Heim für Pflegebedürftige, körperlich oder geistig behinderte Menschen zu errichten. Die in den Jahren 1860-1864 geschaffene Pflegeanstalt brachten sie in eine Stiftung ein (EntschlieÙung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 06. April 1864, Nr. 7464). Die Stiftung hat zum 12./15. Februar 1971 eine neue Satzung erhalten, die mit EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Juni 1971, Nr. I A 4 - 939 - 4 Sch/2, genehmigt worden und am 01. Juli 1971 in Kraft getreten ist. Seit diesem Zeitpunkt ist die Stiftung Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. und damit Mitglied des Deutschen Caritasverbandes, Landesverband Bayern e.V. in München und des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Freiburg. Die kirchliche Stiftung verfolgt daher auch heute mit ihrem christlichen Profil die sozialen, karitativen und integrativen Ziele der „Barmherzigen Brüder“, insbesondere in Gestalt der Fürsorge und Pflege von Menschen mit Behinderung in kirchlicher Verantwortung. Sie möchte in Kirche und Gesellschaft zum Wohle betreuungs- und pflegedürftiger sowie körperlich, geistig oder psychisch behinderter Menschen beitragen und diesen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Sankt Johannes“. Sie hat ihren Sitz in Schweinspoint, Gemeinde Marxheim, Landkreis Donau-Ries.
- (2) Die „Stiftung Sankt Johannes“ ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Bayerisches Stiftungsgesetz. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und damit eine öffentliche juristische Person im Sinne des can. 116 CIC.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Aufgabe der Stiftung ist es, in Kirche und Gesellschaft zu wirken und soziale, karitative und integrative Hilfe anzubieten.
- (2) Die Stiftung verfolgt in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO) ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a. der Hilfe für Menschen mit Behinderung
  - b. mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO)
  - c. des Wohlfahrtswesens
  - d. kirchlicher Zwecke durch die Förderung von Religionsgemeinschaften in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 54 AO) bzw. Kirchenstiftungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) sowie
  - e. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von
  - a. stationären Langzeiteinrichtungen, ambulanten und offenen Diensten zur Förderung, Betreuung und Pflege körperlich, geistig, psychisch oder mehrfach behinderter oder sonst erkrankter und belasteter Menschen,
  - b. Bildungs- und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, vergleichbaren Förderstätten und integrativen Einrichtungen,
  - c. Bildungszentren und Ausbildungsstätten für soziale Berufe
  - d. Wohn-, Betreuungs- und Pflegeheimen,
  - e. Beratungsstellen für Betroffene, deren Angehörige und allgemein für Interessierte,
  - f. durch ein Wohnungsangebot für Menschen mit Behinderung oder sonstigem Betreuungsbedarf und für Mitarbeiter der Stiftung,
  - g. durch die Unterstützung persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, z.B. durch ausschließlich für diesen Personenkreis

bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen, sowie  
h. durch die Unterstützung der Kirche und kirchlicher Einrichtungen.

- (5) Die Stiftung kann auch andere Einrichtungen betreiben, gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit ihrem Stiftungszweck zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist. Die karitativen Aufgaben und der Stiftungszweck können von der Stiftung auch in der Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden, sofern die bischöflichen Vorgaben für solche Kooperationen eingehalten werden. Der Stiftung ist es ferner gestattet, Betriebe gewerblicher Art und Zweckbetriebe zu unterhalten.
- (6) Die Stiftung kann ihren Stiftungszweck selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen. Die Zwecke der Stiftung werden daneben verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften im Sinne des § 57 Abs. 3 AO, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Die Stiftung Sankt Johannes erbringt gegenüber der Heimstatt-Stiftung Dienst-, Beratungs- und Serviceleistungen aller Art (im Folgenden administrative Leistungen). Die administrativen Leistungen werden in den Bereichen Personal, Verwaltung, Betreuung und Hauswirtschaft, Gebäude/Haustechnik und Finanzen erbracht. Die Stiftung fördert durch die Erbringung der administrativen Leistungen die Leistungsempfängerin bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke.
- (7) Die Stiftung ist bestrebt, auch mit anderen Einrichtungen innerhalb der Diözese Augsburg, die ebenfalls auf dem Gebiet der Stiftung im Sinne des § 2 tätig sind, im Rahmen gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme zusammenzuwirken.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und gemeinnützige Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen und ist nach den Grundsätzen einer gewissenhaften sparsamen und zweckentsprechenden Verwaltung zu bewirtschaften. Die Stiftung wurde bei ihrer Errichtung mit einem Grundstockvermögen ausgestattet. Das Grundstockvermögen kann durch hierzu bestimmte, nachfolgende Zuwendungen erhöht werden. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung dem Grundstockvermögen zuführen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten (Art. 16 Abs. 1, Art. 22 Abs. 3 S. 1 Bayerisches Stiftungsgesetz i.V.m. § 83 c Abs. 1 S. 1 BGB). Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder einer Umschichtungsrücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 5 Kirchliche Stellung, Verbandszugehörigkeit**

- (1) Die Stiftung ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Sie ist Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. in Augsburg und damit Mitglied des Deutschen Caritasverbandes, Landesverband Bayern e.V. in München und des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Freiburg. Für sie gelten die Statuten der vorgenannten Verbände, zum Beispiel hinsichtlich des Stimm- und Wahlrechtes.
- (2) Die "Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst" sowie die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die in der Diözese Augsburg geltenden Ordnungen und Bestimmungen über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bereich der deutschen Bischofskonferenz (Präventionsordnung) werden von der Stiftung in ihren Einrichtungen unverändert angewendet. Sie finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlichten Fassung, Anwendung.
- (3) Die Änderung des Zwecks der Stiftung und dieser Satzung, soweit sie den kirchlich-caritativen Charakter und/oder die gemeinnützige Zweckverfolgung betreffen, und die Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Beschlüsse der Stiftungsorgane werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen und Beschlussfassungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d.h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsorgans in der gewählten

Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Organmitglieder hiermit einverstanden erklärt hat. Auch bei Präsenzsitzungen kann der Vorsitzende des Stiftungsorgans den Mitgliedern des Stiftungsorgans die Teilnahme in elektronischer Form (hybrid) gestatten. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, in Textform oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.

- (3) Über die Beschlüsse der Stiftungsorgane ist eine Niederschrift in Schriftform anzufertigen.
- (4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten oder rechtlich gleich gestellten Personen, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Stiftungsorgan ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Organmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Mitglieder der Organe sind bei Beschlüssen über die Entlastung dieser Organe nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben gegenüber Dritten über alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt haben sie alle schriftlichen Unterlagen und elektronischen Dokumente, die ihre Amtstätigkeit betreffen, an den Vorsitzenden des Stiftungsrates herauszugeben oder in Abstimmung mit diesem zu vernichten.
- (7) Die Stiftungsorgane sind berechtigt, das Nähere in einer Geschäftsordnung zu

regeln. Die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

### **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die durch den Bischof von Augsburg auf Empfehlung des Stiftungsrates berufen und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes regelt sich nach der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen und/oder eine vom Stiftungsrat für ein jeweils einzelnes konkretes Rechtsgeschäft erteilte Befreiung.
- (3) Die hauptamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Stiftungsrat mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes verhandelt wird. Die Vergütung darf einen angemessenen und fremdüblichen Betrag nicht übersteigen. Einzelheiten des Dienstverhältnisses werden im Dienstvertrag geregelt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Berufung. Neuberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall durch Abberufung oder durch Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Stiftung. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen und führt die Geschäfte und laufenden

Angelegenheiten der Stiftung. Dabei ist der Vorstand an das Gesetz, den Stiftungsakt, diese Satzung und die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats gebunden. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten der Stiftung, deren Besorgung nicht dem Stiftungsrat zugewiesen ist.

(2) Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Die Zuständigkeit und Vertretungsbefugnis kann im Innenverhältnis in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

(3) Die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes umfasst insbesondere:

- a. die Erarbeitung der Vorlagen für die Beratung des Stiftungsrats mit entsprechender Beschlussempfehlung, insbesondere für den Wirtschaftsplan der Stiftung,
- b. die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- c. die Entscheidung über die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Beschäftigten,
- d. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit der Stiftungsrat nicht anderes bestimmt.

Für Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung (z.B. bei Überschreiten von bestimmten Wertgrenzen) bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat regelt diese in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes im Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte.

(4) Der Stiftungsvorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter. Der Stiftungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Stiftung. Der Stiftungsvorstand kann weiteren Mitarbeitern eine Vollmacht in einem in der Vollmacht genannten Geschäftsbereich erteilen, die diese berechtigt, die Stiftung

im Außenverhältnis zu vertreten. Vor Erteilung der Vollmacht ist die Einwilligung des Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuholen.

(5) Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat wahrzunehmen. Er hat ihm über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung zu berichten und eine umfassende Kontrolle seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Berichtspflichten gegenüber dem Stiftungsrat umfassen insbesondere:

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Geschäfte, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität,
3. die Vorlage von Jahresabschluss, Tätigkeits- und Finanzbericht sowie des Berichts über verbundene Unternehmen und Beteiligungen.

Die Berichte zu Nr. 1 und Nr. 3 sollen dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 mindestens zweimal jährlich vorgelegt werden. Außerdem hat der Stiftungsvorstand aus sonstigen wichtigen Anlässen sowie auf Verlangen des Stiftungsrates jederzeit einen Bericht vorzulegen.

## **§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Ein Vorstandsmitglied lädt zu den Sitzungen jeweils eine Woche zuvor schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn beide Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Ist eine ordnungsgemäß geladene Sitzung des Stiftungsvorstandes nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 10 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden des Stiftungsrates eingeschlossen. Ihm gehören an
  1. der jeweilige Direktor des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. als Vorsitzender,
  2. zwei vom Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. zu berufende Mitglieder,
  3. vier weitere Mitglieder mit besonderer Wirtschafts- und Sachkunde, die bereit und geeignet sind, die Stiftung und ihre Aufgaben zu fördern. Sie werden von den unter Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern berufen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Stiftung können ebenfalls nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit des Stiftungsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Wiederholte Berufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (5) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so kann ein neues Stiftungsratsmitglied für den Rest der Amtszeit berufen werden. Der Stiftungsrat bleibt bis zur Berufung eines neuen Stiftungsrates im Amt.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Stiftungsrat kann für die von ihnen aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die den Mitgliedern des Stiftungsrates entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis von der Stiftung ersetzt. Der Stiftungsrat kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar.

- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
- a. die Entscheidung über die Aufnahme (Übernahme), Veränderung, Umwandlung, Abgabe, Beteiligungen, Neugründungen und Beendigung von Aufgaben oder Einrichtungen im Rahmen des § 2 dieser Satzung;
  - b. die Empfehlung für die Berufung oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes an den Bischof von Augsburg;
  - c. die Ausgestaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Verhandlung der Vergütung;
  - d. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes;
  - e. die Zustimmung zu Angelegenheiten und Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen (s. § 8 Abs. 3 S. 2)
  - f. die Verabschiedung des Wirtschaftsplans der Stiftung;
  - g. die Anerkennung des Jahresabschlusses der Stiftung;
  - h. die Überprüfung des Finanz-, und Rechnungswesen der Stiftung durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates;
  - i. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges;
  - j. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
  - k. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - l. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder eine Zulegung zu

- oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung;
  - m. die Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Stiftung und politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung;
  - n. die Überwachung und Überprüfung des Stiftungsvorstandes; er darf sich dazu sachverständiger Dritter bedienen, die der Berufsverschwiegenheit unterliegen müssen;
  - o. die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzberichtes des Stiftungsvorstandes zur Vorlage bei der Stiftungsaufsicht.
  - p. der Erlass von Richtlinien für Geld- und Kapitalanlagen.
- (3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die vom Stiftungsvorstand auszuführen sind, unter einen Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrates zu stellen sowie insbesondere auch weitere Betragsgrenzen festzulegen. In begründeten Eilfällen ist die vorherige Zustimmung durch den Stiftungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen stellvertretenden Vorsitzenden, ausreichend.
- (4) Der Stiftungsrat hat das Recht, durch von ihm benannte Personen die Bücher und Schriften der Stiftung einzusehen sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität der Stiftung prüfen zu lassen.

## **§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen, vorbereitet und geleitet. Der Stiftungsrat ist jährlich dreimal, darüber hinaus aus besonderem Anlass zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Stiftungsratsmitglied oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe von Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung beantragt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und

stimmberechtigt sind; ein zu Beginn beschlussfähiger Stiftungsrat bleibt auch bei nachträglicher Minderung der teilnehmenden Mitglieder während einer laufenden Sitzung beschlussfähig. Wird die zu Beginn der Sitzung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Einzelheiten zum Geschäftsgang des Stiftungsrates können in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates getroffen werden (s. § 6 Abs. 7).
- (4) Der Stiftungsvorstand soll an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit der Stiftungsrat dem nicht widerspricht.

### **§ 13 Beirat**

Der Stiftungsvorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen. Diesem soll der für die katholische Pfarrei Marxheim zuständige Pfarrer oder ein von ihm delegiertes Mitglied der Kirchenverwaltung oder des Pfarrgemeinderates angehören.

### **§ 14 Budgetplanung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Erträge und Aufwendungen der Stiftung sind für jedes Wirtschaftsjahr zu veranschlagen und in den Wirtschaftsplan einzusetzen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres oder innerhalb der von

der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgesehenen Frist vom Stiftungsrat zu verabschieden. Dabei können den Aufwendungen auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

- (4) Das Vermögen und die Schulden der Stiftung sind in eine Anlage des Wirtschaftsplanes aufzunehmen.
- (5) Ist der Wirtschaftsplan bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Aufwendungen zu leisten und alle Leistungen und Maßnahmen durchzuführen, die unerlässlich sind,
  - a. um den Stiftungszweck weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen,
  - b. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
  - c. um alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

## **§ 15 Jahresabschluss**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (2) Der Stand des Stiftungsvermögens – getrennt nach Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen – zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen ist in den Jahresabschluss aufzunehmen.
- (3) Der Jahresabschluss der Stiftung ist jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Art der Prüfung und die Prüfer sind vom Stiftungsrat festzulegen bzw. zu

bestellen. Mitglieder des Vorstandes oder des Stiftungsrates sind von der Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung können durch den Stiftungsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen werden.
- (2) Ein Austausch oder erhebliche Beschränkungen des Stiftungszwecks in § 2 sind nur zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Eine Erweiterung des Stiftungszwecks – z.B. um andere steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 52-54 AO – ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit Gründung der Stiftung wesentlich geändert haben, die Mittel der Stiftung dies ermöglichen und hierdurch die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks und die gemeinnützige Zweckverfolgung der Stiftung nicht gefährdet werden.
- (3) Sämtliche Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen aufgrund von Art. 22 und 23 Bayerisches Stiftungsgesetz der Zustimmung des Bischofs von Augsburg und der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und sind der Finanzbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für Stiftungsrat und Stiftungsvorstand bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Augsburg und der Stiftungsaufsicht.

### **§ 17 Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung**

- (1) Der Stiftungsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks

unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Auflösung ist auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und dies auch durch eine Satzungsänderung oder eine Zu- oder Zusammenlegung nicht mehr erreicht werden kann.

- (2) Der Stiftungsrat kann zudem die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschließen.
- (3) Bereits eingegangene Verpflichtungen der kirchlichen Stiftung sind zu erfüllen.
- (4) § 16 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 18 Vermögensbindung, Anfallsberechtigung**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei sonstiger Beendigung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Stiftung der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es nach ihrem Ermessen im Sinne des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 19 Stiftungsaufsicht**

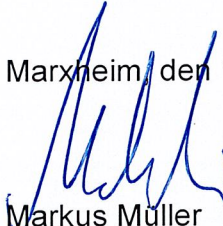
- (1) Die Stiftung steht unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Diözese Augsburg.
- (2) Für die Stiftungsaufsicht gelten die gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften.

### **§ 20 Übergangsvorschriften**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 14.08.2025 in Kraft.
- (2) Die genehmigte Satzung der „Stiftung Sankt Johannes in Schweinspoint“ vom 24.03.2025, die am 01. Januar 2024 in Kraft getreten ist, tritt mit Ablauf des 13.08.2025 außer Kraft.

- (3) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassenen Geschäftsordnungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt werden.

Marxheim, den 14.08.2025

  
Markus Müller

Vorsitzender des Stiftungsrats



Vorstehende Satzung der „Stiftung Sankt Johannes“ - kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - in Schweinspoint, Gemeinde Marxheim wird hiermit kirchen- und stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 27.08.2025

Für die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg als

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

i.A.



**Dr. Michael Sommer**  
Diözesanrechtsdirektor



